

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

13.7.1942 (No. 11)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 13. Juli 1942

Nr. 11

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Ehrentafel.</p> <p>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
Urlaubszeit und Ferieneinsatz der Lehrer.
Sommerdienst der Hitler-Jugend.
Seuchenbekämpfung durch die Schule.
Feueranzünden im Walde.
Schreiben.</p> | <p>Aufbau des frauenberuflichen Schulwesens.
Grundbestimmungen über die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen.
Befreiung vom Besuch der Berufsschule während des Betriebsurlaubs der Schüler.
Berufsschulpflicht der Forstlehrlinge.</p> <p>IV. Personalmeldungen.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> <p>VI. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|---|

Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Bühn, Dr. Werner, wissenschaftlicher Assistent am Zoologischen Institut der Universität Heidelberg, gestorben als Feldwebel im Februar 1942 an den Folgen einer Verwundung.
- Buttmi, Wilhelm, Hauptlehrer an der Volksschule in Villingen, gestorben als Hauptmann im Mai 1942.
- Hildebrand, Kurt, Lehrer an der Volksschule in Oberschopfheim, gefallen als Leutnant und Kompanieführer im Mai 1942.
- Jehle, Dr. Walter, Studienrat an der Kaufmännischen Berufsschule in Zell i. W., gefallen als Gefreiter im Juni 1942.
- Koch, Hermann, Lehrer an der Volksschule in Bodman, gefallen als Unteroffizier im Juni 1942.
- Revenus, Albert, Hauptlehrer an der Volksschule in Adersbach, gestorben als Unteroffizier im Osten im Mai 1942.
- Wirth, Emil, Oberpedell an der Universität Freiburg, gestorben als Obergefreiter im Juni 1942.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 11 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 274 „Nebentätigkeit der Lehrer an den Kaufmännischen Berufsfachschulen, Chemie- und Textilfachschulen und Hotelfachschulen“ (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1942 S. 196 — Nr. D 17802/42).

Nr. 285 „Schüleraufnahmen in die Orchesterschulen mit Schülerheimen“ (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1942 S. 199/200 — Nr. A/K 7922/42).

III. Bekanntmachungen.

Urlaubszeit und Ferieneinsatz der Lehrer.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 22. April ds. Js. bekannt.

Karlsruhe, den 19. Juni 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18762 In Vertretung:

Gärtner

Urlaubszeit und Ferieneinsatz der Lehrer.

RdErl. d. RMfWEV. v. 22. 4. 1942

— E I a 14 (pers.) 47 E II, E III, Z I —.

1. Die Leiter und Lehrer der öffentlichen Schulen erhalten wie alle anderen Beamten zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft einen von jeder Inanspruchnahme freien jährlichen Erholungsurlaub. Die Dauer des Urlaubs bemißt sich nach den für die Beamten der gleichen Besoldungsgruppen erlassenen Vorschriften und den hierzu ergangenen, den Kriegsverhältnissen Rechnung tragenden allgemeinen Anordnungen des Reichsministers des Innern.

2. Der Urlaub ist während der Schulferien, vornehmlich während der Sommerferien, zu nehmen.

3. In der übrigen Ferienzeit stehen die Leiter und Lehrer der öffentlichen Schulen in erster Linie der Schulaufsichtsbehörde für dienstliche Zwecke, z. B. für den Luftschutzdienst, Vertretungsdienst und die Lehrerfortbildung sowie zur Erledigung schulischer Sonderaufgaben, zur Verfügung. Soweit sie für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen werden, ist es — insbesondere während der Sommerferien — erwünscht, daß sie sich für andere Aufgaben, insbesondere für Kriegshilfsdienste (Erntehilfe, Urlaubsvertretungen in Kartenstellen) zur Verfügung stellen. Den geschlossenen Einsatz von Lehrern für derartige Aufgaben regelt im Rahmen der Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die Schulaufsichtsbehörde.

4. Ich ermächtige Sie, soweit erforderlich die näheren Anordnungen zur Durchführung dieses Erlasses zu treffen.

An die Unterrichtsverwaltungen der außerpreussischen Länder, die Herrn Reichsstatthalter in den

Reichsgauen, die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung und die Herren Regierungspräsidenten im Reichsgau Danzig-Westpreußen, im Warthegau und Sudetengau (durch die Herren Reichsstatthalter).

(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1942 S. 144.)

Sommerdienst der Hitler-Jugend.

An die Leiter der unterstellten Schulen einschließlich der privaten höheren Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 11. Mai 1942 zur Beachtung bekannt. Insbesondere die Bestimmungen über die Überlassung von Schulräumen, Turnhallen, sonstigen sportlichen Übungsstätten und Geräten an die HJ. sind zu beachten.

Karlsruhe, den 3. Juli 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22634 In Vertretung:

Gärtner

Sommerdienst der Hitler-Jugend.

RdErl. d. RMfWEV. v. 11. 5. 1942

E I a 6 — 14 E II c, E III, K (b) —.

Als Ersatz für die alljährliche Sommerlagerarbeit führt die Hitler-Jugend in den Sommerferien in allen Standorten der Hitler-Jugend Leistungswochen durch.

Ich habe keine Einwendungen dagegen zu erheben, daß der Hitler-Jugend für die Dauer der Leistungswochen auf Antrag des Standortführers Schulräume, Turnhallen, sonstige sportliche Übungsstätten und Geräte zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist dafür zu sorgen, daß den Bedürfnissen der Leibeserziehung der Erwachsenen und der Kinder Rechnung getragen bleibt. Die Kosten für Reinigung und Beleuchtung trägt nach den allgemeinen Grundsätzen für die Überlassung von Schulräumen an die HJ die Hitler-Jugend. Erforderlichenfalls sind angemessene Vergütungen für die Mehrarbeit des Platzwärters oder Hausmeisters zu vereinbaren.

Aus Leder gefertigte Gegenstände (z. B. Bälle, Boxhandschuhe) können nicht zur Verfügung gestellt werden, da sie zur Zeit unersetzbar sind.

Für die von den Gemeinden unterhaltenen Schulen hat der Reichsminister des Innern dieser Regelung zugestimmt.

Für die zeitliche Inanspruchnahme der Schulpflichtigen gelten auch für diese Veranstaltung der HJ die Grundsätze des Abkommens „Schule und Hitler-Jugend“ vom 31. Januar 1941.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1942 S. 184.)

Seuchenbekämpfung durch die Schule.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 26. Mai 1942 zur Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 27. Juni 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22637 In Vertretung:
Gärtner

Seuchenbekämpfung durch die Schule.

RdErl. d. RMfWEV. v. 26. 5. 1942
— E II a (C 23) — 17/42 —.

Der Reichsminister des Innern.
IV g 330/42 — 5508. *)

Berlin, den 30. 4. 1942.

(1) Die nachstehenden „Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen“ treten am 1. Mai 1942 in Kraft.

(2) Die Untersuchungen gemäß Ziff. 14 Abs. 4 (Tuberkulin- und Röntgenuntersuchungen der Schulkinder) sollen während des Krieges im Rahmen des Möglichen durchgeführt werden.

(3) Zur Durchführung der Bestimmungen der Ziff. 14 Abs. 2 der Vorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung „Durchführungsbestimmungen für die regelmäßige Röntgenuntersuchung der Lehrer“, die demnächst auch im MBliV. abgedruckt werden.

(4) Die preußische „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“ vom 22. September 1927 (VMBl. S. 959) tritt am 1. Mai 1942 außer Kraft.

(5) Ich ersuche, wegen der Aufhebung entgegenstehender Vorschriften sofort das Weitere zu veranlassen.

*) Sonderabdrucke dieses Runderlasses nebst Anlage können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin, die Gesundheitsämter, die Medizinaluntersuchungsanstalten, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Gau- (Landes-) Jugendämter, die Jugendämter und die Kreis- und Ortspolizeibehörden. — Nachrichtlich an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, den Reichsminister der Finanzen, den Preußischen Finanzminister und den Leiter der Partei-Kanzlei durch Abdruck.

Vorschriften

gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen.

1. Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule gemäß nachstehenden Vorschriften entgegenzuwirken.

2. (1) Auf die Reinhaltung des Schulgrundstückes, namentlich der Schulräume, der Bedürfnisanstalten und der Umgebung der Brunnen, ist von dem Schulleiter (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, Ersten Lehrer, Alleinstehenden Lehrer) besonders zu achten. Die Schulräume sind täglich nach vorhergegangenem Besprengen auszukehren, wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen und monatlich einmal mit staubbindendem Öl zu behandeln, während der Schulpausen und in der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Schulbänke sind zweimal wöchentlich feucht abzuwischen. Das Spucken auf die Fußböden, die Treppen, den Schulhof usw. ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig täglich zu überwachen und je nach Erfordern, aber mindestens einmal wöchentlich zu reinigen und nötigenfalls zu desinfizieren. Auf jedem Schulgrundstück müssen ausreichende Waschgelegenheiten für die Schüler vorhanden sein. Mindestens dreimal im Jahre sind die gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofes gründlich zu reinigen. Schulkinder dürfen zum Reinigen, insbesondere zum Auskehren der Schulräume, nicht herangezogen werden.

(2) Die Trinkwasserversorgungsanlage der Schule ist mindestens alle drei Jahre durch das Gesundheitsamt zu überprüfen. Bei den in der Regel alle fünf Jahre erfolgenden Schulbesichtigungen durch den beamteten Arzt ist die Prüfung durch diesen vorzunehmen. Bestehen Zweifel an der hygienisch einwandfreien Beschaffenheit des Wassers, so ist vom Gesundheitsamt eine bakteriologische und gegebenenfalls auch eine che-

mische Untersuchung des Wassers zu veranlassen. Werden Mängel an den Anlagen festgestellt, so ist von dem Gesundheitsamt auf deren Beseitigung hinzuwirken. Bedingen die Mängel eine gesundheitliche Gefährdung oder besteht begründeter Verdacht auf Verunreinigung des Wassers, so ist die Wasserentnahme vom Schulleiter bis zur Beseitigung der Mängel bzw. des Verdachtes zu sperren und die Wasserversorgung durch geeignete Anordnungen anderweit sicherzustellen (z. B. Bereitstellung abgekochten Wassers zu Trinkzwecken, Bereitstellung von mit Desinfektionsmitteln versetztem Wasser zu Reinigungszwecken).

3. Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen erforderlich:

- a) Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), übertragbare Gehirnentzündung, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten (Stichhusten), übertragbare Kinderlähmung, Masern, Papageienkrankheiten (Psittakosis), Paratyphus, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rotz, Rückfallfieber (Febris recurrens), übertragbare Ruhr (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus,
- b) Bangsche Krankheit, Favus (Erbgrind), Geschlechtskrankheiten (ansteckende Syphilis, Tripper, Schanker), Grippe (Influenza), Impetigo contagiosa, Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, bakterielle Lebensmittelvergiftung, Malaria, Mikrosporidie, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Tollwut (Wasserschau, Lyssa), Trichinose, ansteckende Tuberkulose, Tularämie, Verlausung (Kleiderläuse, Kopfläuse), Weilsche Krankheit, Windpocken.

4. (1) Lehrer, Schüler und Schulbedienstete (alle im Dienst der Schule Stehenden, die nicht Lehrer sind, z. B. Schulhausmeister), die an einer der in Ziffer 3 genannten Krankheiten leiden, sind vom Schulbesuch (d. h. von dem Betreten des Schulgrundstücks) ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn sie unter Erscheinungen erkrankt sind, die nur den Verdacht einer der in Ziff. 3 Buchst. a aufgeführten Krankheiten erwecken, sowie dann, wenn sie, ohne erkrankt zu sein, die Erreger der Cholera, der Diphtherie, des Paratyphus, der Ruhr oder des Typhus ausscheiden (Dauerausscheider).

(2) Bei Körnerkrankheit gilt die Bestimmung des Abs. 1 nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderungen haben. Soweit hiernach Schüler die Schule besuchen dürfen, müssen sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze erhalten und haben Berührungen mit diesen tunlichst zu vermeiden.

(3) Der Schulleiter hat auf die Innehaltung dieser Vorschriften zu achten und die betreffenden Personen nötigenfalls auf ihre Ausschließung vom Schulbesuch ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Sobald das Gesundheitsamt erfährt, daß bei einem Lehrer, Schüler oder Schulbediensteten eine Erkrankung oder ein Krankheitsverdacht oder eine Dauerausscheidung gemäß Abs. 1 vorliegt, hat es den Schulleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

5. (1) Die in Ziff. 4 genannten Personen dürfen von dem Schulleiter zum Schulbesuch wieder zugelassen werden, wenn entweder nach ärztlichem Zeugnis eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten oder wenn die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. Diese ist zu bemessen

- a) bei übertragbarer Gehirnentzündung, übertragbarer Genickstarre und bei übertragbarer Kinderlähmung auf vier Wochen,
- b) bei Grippe und Röteln auf zwei Wochen,
- c) bei Masern, solange Husten besteht, sonst auf zwei Wochen,
- d) bei Pocken und Scharlach auf sechs Wochen.

(2) Das ärztliche Zeugnis (Abs. 1) darf erst dann ausgestellt werden, wenn

- a) bei Diphtherie nach der Genesung eine mindestens dreimalige in zweitägigen Zwischenräumen vorgenommene bakteriologische Untersuchung des Rachenabstrichs und Nasenabstrichs ein negatives Ergebnis hatte,
- b) bei Cholera, Paratyphus, Ruhr und Typhus nach der Genesung eine mindestens dreimalige in achttägigen Zwischenräumen vorgenommene Untersuchung des Stuhles, bei Paratyphus und Typhus auch des Urins, ein negatives Ergebnis hatte,
- c) bei Tuberkulose nach dem Zeugnis des Gesundheitsamtes, das sich auf eine Röntgenuntersuchung und drei Sputumuntersuchungen stützt, keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

(3) Bei Dauerausscheidung von Cholera-, Diphtherie-, Paratyphus-, Ruhr- oder Typhuserregern ist die Wiederzulassung zum Schulbesuch von dem Gutachten des Gesundheitsamtes abhängig zu machen. Liegt Dauerausscheidung von Diphtheriebazillen vor, so kann das Gesundheitsamt sich für die Wiederzulassung zum Schulbesuch aussprechen, wenn nach erfolgter klinischer Genesung sechs Wochen verstrichen sind.

(4) Wiedergesundete Personen, die gemäß Ziff. 4 Abs. 1 vom Schulbesuch ausgeschlossen waren, dürfen vom Schulleiter zum Schulbesuch erst dann wieder zugelassen werden, wenn sie außerdem vorher gebadet oder gründlich gereinigt und

ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

6. (1) Gesunde Lehrer, Schüler und Schulbedienstete sind, sobald in ihrer Wohnungsgemeinschaft eine der nachgenannten Krankheiten ausgebrochen ist, vom Schulbesuch ausgeschlossen. Sie dürfen vom Schulleiter zum Schulbesuch erst wieder zugelassen werden

- a) bei Aussatz, Cholera, Gelbfieber, Pest und Rotz, wenn das Gesundheitsamt die Wiederzulassung für unbedenklich erklärt,
- b) bei Fleckfieber und Rückfallfieber, wenn nach der gründlichen Entlausung aller Mitglieder der Wohnungsgemeinschaft, die vom Gesundheitsamt zu bescheinigen ist, 14 Tage verstrichen sind,
- c) bei Diphtherie und übertragbarer Genickstarre, wenn nach dem Gutachten des Gesundheitsamtes nach einwandfreier Absonderung des Kranken und einwandfreier Desinfektion mindestens drei in Abständen von je zwei Tagen vorgenommene bakteriologische Untersuchungen von Rachenabstrichen (bei Diphtherie auch Nasenabstrichen) negativ waren,
- d) bei Paratyphus, Ruhr, Scharlach und Typhus, wenn nach dem Gutachten des Gesundheitsamtes die einwandfreie Absonderung des Kranken und einwandfreie Desinfektion erfolgt ist,
- e) bei übertragbarer Gehirnentzündung, übertragbarer Kinderlähmung und Pocken, wenn nach einwandfreier Absonderung des Kranken und nach einwandfreier Desinfektion, die vom Gesundheitsamt zu bescheinigen sind, 14 Tage verstrichen sind,
- f) bei Keuchhusten und Masern, wenn seit dem Ausbruch der Krankheit 14 Tage verstrichen sind; jedoch sind Kinder, die Keuchhusten bzw. Masern schon früher überstanden haben, sowie Erwachsene vom Schulbesuch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Ortspolizeibehörden haben jede Fernhaltung einer Person vom Schulbesuch (§ 10 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten [ÜbKrVO.] vom 1. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1721 —) unverzüglich dem Schulleiter mitzuteilen.

(3) Schulleiter und Lehrer haben darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Schulbesuch ausgeschlossenen Schüler mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

(4) Der Schulleiter hat Lehrer, Schüler und Schulbedienstete davor zu warnen, Wohnungen

und sonstige Räume zu betreten, in denen sich Personen aufhalten, die an einer der in Ziff. 3 Buchst. a aufgeführten Krankheiten leiden, oder in denen sich Leichen von Personen befinden, die an einer dieser Krankheiten gestorben sind. Er darf die Begleitung dieser Leichen durch Schüler nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes erlauben.

7. Kommt in einer Schule eine Erkrankung an Diphtherie vor, so hat der Schulleiter allen Personen, die in der Schule mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich gegen die Krankheit schutzimpfen zu lassen.

8. Kommt in einer Schule eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Gehirnentzündung, übertragbarer Genickstarre, Grippe, Keuchhusten, übertragbarer Kinderlähmung oder Scharlach vor, so hat der Schulleiter allen Personen, die in der Schule mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, täglich mehrmals Mund und Rachen mit einem desinfizierenden Mundwasser zu reinigen.

9. Kommt in einer Schule eine Erkrankung an Pocken vor, so sind alle Personen, die in der Schule mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten zehn Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, unverzüglich vom Gesundheitsamt unentgeltlich zu impfen.

10. (1) Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnende Person

- a) an einer der in Ziff. 3 Buchst. a aufgeführten Krankheiten oder
- b) unter Erscheinungen erkrankt, die den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, übertragbarer Gehirnentzündung, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, übertragbarer Kinderlähmung, Paratyphus, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken,

so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls der Erkrankte nach dem Gutachten des Gesundheitsamtes weder in seiner Wohnung wirksam abgesondert noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

(2) Die Schließung der Schule wird nach Vorschlag des Gesundheitsamtes von der Kreispolizeibehörde oder bei Gefahr im Verzuge von der Ortspolizeibehörde angeordnet und durch den Schulleiter durchgeführt (§ 7 Abs. 1, § 17 ÜbKrVO.). Dieser macht der Schulaufsichtsbehörde, bei nicht-staatlichen Schulen auch dem Unterhaltsträger, vor — in dringenden Fällen nach — der Schließung sowie dem Landrat, der Gemeindebehörde und

gegebenenfalls der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung.

11. (1) In Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen eine der in Ziff. 3 Buchst. a aufgeführten Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Hierbei gilt Ziff. 10 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Schulleiter ist auch sonst verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, die die Schließung einer Schule oder Schulklassen anzeigen erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

(3) Soll in den Fällen der Ziff. 10 und 11 trotz des Vorschlags des Gesundheitsamtes von der Schließung der Schule Abstand genommen werden, so hat der Schulleiter unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde zu berichten.

(4) Inwieweit bei gehäuften Auftreten von übertragbaren Tierkrankheiten (z. B. bei Maul- und Klauenseuche) Maßnahmen zu treffen sind, ist im Einzelfall von dem Schulleiter im Benehmen mit dem Gesundheitsamt und dem staatlichen beamteten Tierarzt zu entscheiden. Der Schulaufsichtsbehörde ist vom Schulleiter unverzüglich zu berichten.

12. Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklassen kann vom Schulleiter nur auf Vorschlag des Gesundheitsamtes angeordnet werden. Der Wiedereröffnung muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklassen sowie der dazugehörigen Nebenräume in dem vom Gesundheitsamt zu bestimmenden Umfange vorangehen. Der Schulaufsichtsbehörde, bei nichtstaatlichen Schulen auch dem Unterhaltsträger, ist von der Wiedereröffnung unverzüglich Mitteilung zu machen, ebenso dem Landrat, der Ortspolizeibehörde und der Gemeindebehörde.

13. (1) Für Schülerheime (Schullandheime u. dgl.) gelten die Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechend mit folgender Maßgabe.

(2) Tritt eine der in Ziff. 10 Abs. 1 genannten Krankheiten auf, so sind die Erkrankten unverzüglich mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum zu überführen.

(3) Die nicht erkrankten Schüler bleiben zunächst unter ärztlicher Beobachtung in dem Heim und dürfen dieses erst dann verlassen, wenn von dem Tag, an dem sie der Ansteckung zum letztenmal ausgesetzt waren, eine Zeit verstrichen ist, innerhalb der im Fall der Ansteckung die Krankheitserscheinungen erfahrungsgemäß auftreten (Inkubationszeit).

(4) Der Leiter des Heims darf in der Zeit zwischen dem Ausbruch der Krankheit und dem Ende der Inkubationszeit nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes Schüler aus dem Heim dauernd oder vorübergehend entlassen.

14. (1) Zum Schutz der Jugend gegen gesundheitliche Gefährdung durch tuberkulosekranke Lehrkräfte ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf und bezüglich des Zustandes der Lungen auf einer Röntgenuntersuchung mit Lichtbild beruht. Das Zeugnis ist vorzulegen während der Vorbereitungszeit und innerhalb der Laufbahn

1. der Lehrer an Volksschulen:
 - a) bei der Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt,
 - b) beim Eintritt in den öffentlichen Schuldienst,
 - c) bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit,
2. der Lehrer an Höheren Schulen:
 - a) bei der Meldung zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes für Studienreferendare,
 - b) bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit,
3. der Lehrer an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen:
 - a) bei der Aufnahme in das Ausbildungsinstitut,
 - b) beim Eintritt in den öffentlichen Schuldienst,
 - c) bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit,
4. der Lehrer an den kaufmännischen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen:
 - a) beim Eintritt in den öffentlichen Schuldienst,
 - b) bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit,
5. der Lehrer an den landwirtschaftlichen und zweckverwandten Berufs- und Fachschulen:
 - a) bei der Aufnahme in das Institut für den landwirtschaftlichen Unterricht,
 - b) beim Eintritt in den öffentlichen Schuldienst,
 - c) bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit,

(2) Erfahrungsgemäß ist der Verlauf der Tuberkulose um so ungünstiger, je jünger das angesteckte Kind ist. Dazu kommt, daß selbst die ansteckende Lungentuberkulose von dem Erkrankten und seiner Umgebung oft nicht bemerkt wird. Daher ist jeder an einer öffentlichen oder privaten Schule tätige Lehrer ohne Rücksicht darauf, ob er den Verdacht auf Lungen- oder Kehlkopftuberkulose erweckt, verpflichtet, sich in Abständen von höchstens drei Jahren in einem Gesundheitsamt (Tuberkulosefürsorgestelle) mit dem Röntgenver-

fahren auf Tuberkulose untersuchen zu lassen. Das Nähere regelt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(3) Ferner hat der Schulleiter darauf hinzuwirken, daß Lehrer, Schüler und Schulbedienstete, die unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht auf Lungen- oder Kehlkopftuberkulose erwecken (Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Hüstel, Auswurf usw.), einen Arzt befragen und ihre Lungen röntgenologisch und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen. Falls diese Untersuchung nicht durch das Gesundheitsamt vorgenommen wird, ist das ärztliche Zeugnis darüber dem Gesundheitsamt vorzulegen, das zu einer Nachprüfung berechtigt ist.

(4) Zur Ermittlung tuberkulosekranker und -infizierter Schüler soll bei den Reihenuntersuchungen der ungefähr Sechs-, Zehn- und Vierzehnjährigen im Rahmen des jugendärztlichen Dienstes eine Untersuchung der Schüler mit einer geeigneten Tuberkulinprobe vorgenommen werden mit Ausnahme der bereits positiv Befundenen. Bei den tuberkulinpositiven Schülern ist eine Röntgenuntersuchung der Lungen anzuschließen.

(5) Die Ausstellung der Zeugnisse und die Untersuchungen auf Grund von Abs. 1 bis 4 sind Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531). Für die Ausstellung des amtsärztlichen Zeugnisses nach Abs. 1 ist eine Gesamtgebühr von 8 RM. gemäß den Mindestsätzen der Tarifstellen B 12 (3 RM. für das Gesundheitszeugnis über Berufseignung und zum Eintritt in den öffentlichen Dienst) und A 15 (5 RM. für die röntgenologische Untersuchung einschließlich Materialverbrauch) der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) zu erheben. Die Gebühr ist von dem Untersuchten zu tragen und fließt dem Gesundheitsamt zu. Dagegen ist die Tätigkeit der Gesundheitsämter nach Abs. 2 bis 4 unentgeltlich.

15. Im naturwissenschaftlichen Unterricht und bei sonstigen Gelegenheiten sind die Schüler über die Bedeutung, Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für die Unterstützung der von der Schule zu treffenden Maßnahmen zu gewinnen.

16. Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für Heime der Berufs- und Erziehungsfürsorge (insbesondere für Jugendheimstätten der NSV., Jugendwohnheime, Lehrlingsheime, Fürsorgeerziehungsheime), für Säuglings- und Kinderheime und Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Horte) sowie für solche Krüppelheime, Gehörlosen- und Blindenschulen, Bewahrungs- und Pflgean-

stalten, in denen Minderjährige untergebracht sind. Durchführungsbestimmungen hierzu bleiben vorbehalten.

*

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Reichsminister der Finanzen ergehen im Anschluß an die vorstehend abgedruckten Vorschriften des Herrn Reichsministers des Innern gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen (SchulSeuchErl.) vom 30. 4. 1942 — IV g 330/42 — 5508 — (MBHv. S. 951) folgende Durchführungsbestimmungen für die regelmäßige wiederholte Röntgenuntersuchung der Lehrer und Erzieher. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Als erstes Untersuchungsjahr gilt das Kalenderjahr 1942. Die Meldungen hierfür sind bis zum 1. Juli 1942 zu erstatten.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 185.)

*

Durchführungsbestimmungen für die regelmäßige Röntgenuntersuchung der Lehrer.

Zur Durchführung der Bestimmungen der Ziff. 14 Abs. 2 der „Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen“ vom 30. April 1942 (Runderlaß des Reichsministers des Innern — IV g 330/42 — 5508 —) ordne ich an:

I.

Zu den Lehrern im Sinne der „Vorschriften“ gehören alle Lehrkräfte an öffentlichen und privaten Schulen. Außerhalb der privaten Schulen unterrichtende Privatlehrer fallen insoweit unter die „Vorschriften“, als sie zu ihrer Tätigkeit eines Unterrichtserlaubnisscheins bedürfen.

II.

(1) Die namentlichen Meldungen erstatten die Schulleiter bzw. Anstaltsleiter (Direktoren, Direktoren, Hauptlehrer, Ersten Lehrer, Alleinstehenden Lehrer). Privatlehrer und Alleinstehende Lehrer haben sich einzeln zu melden.

(2) Die Meldungen sind alljährlich zum 15. Januar unter Benützung des Vordrucks 1 in dreifacher Ausfertigung an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden zu richten.

(3) Die Schulleiter der öffentlichen und privaten Höheren Schulen machen die Lehrkräfte ihrer Schule unter sinngemäßer Beachtung des Abs. 4

dieses Abschnitts dem zuständigen Gesundheitsamt unmittelbar namhaft. Ihnen obliegt auch die Wahrnehmung der Pflichten, die sich aus Abschnitt III für die Schulaufsichtsbehörden ergeben.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Meldungen auf ihre Vollständigkeit, stellt sie nach den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern in übersichtlicher Form zusammen, macht die Namen derjenigen Lehrer kenntlich, deren Untersuchung im laufenden Kalenderjahr vorgesehen ist, trägt erforderlichenfalls Hinweise auf Erkrankungen ein und sendet die Meldungen listenmäßig geheftet unter Zurückbehaltung eines Kontrollstückes in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Gesundheitsamt.

III.

Der Schulaufsichtsbehörde obliegt die Festsetzung der Untersuchungstermine und die Ladung der zu Untersuchenden nach folgenden Grundsätzen:

(1) Alljährlich ist, zeitlich angemessen verteilt, je ein Drittel der Lehrerschaft der einzelnen Schularten und der weiterhin zu untersuchenden Personen vorzuladen.

(2) Die Untersuchungen sind möglichst an schulfreien Nachmittagen zeitlich so vorzunehmen, daß ein Unterrichtsausfall oder eine Unterrichtsverlegung vermieden wird.

(3) Tag und Stunde der Untersuchung sowie die Größe der einzelnen Gruppen sind stets mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu vereinbaren.

(4) Die Ladung ist wenigstens eine Woche vor dem Untersuchungstermin unter Benutzung des Vordrucks 2, gegebenenfalls durch den Schulleiter, auszuhändigen. Für den Fall der Verhinderung des Vorgeladenen ist ein Ersatztermin anzugeben. Kann keiner der beiden Termine wahrgenommen werden, so hat der Vorgeladene der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich Anzeige zu erstatten und die Schulaufsichtsbehörde alsbald erneut einen Termin anzusetzen bzw. Weiteres zu veranlassen.

(5) Lehrer, die nach Ziff. 14 Absatz 1 der „Vorschriften“ ein amtsärztliches Zeugnis bereits vorgelegt haben, sind im Regelfalle frühestens im dritten Jahr nach diesem Vorlagetermin vorzuladen.

(6) Bei der erstmaligen Durchführung der Untersuchung sind die häufig erkrankten Lehrkräfte sowie die älteren Jahrgänge in das erste Untersuchungsdrittel aufzunehmen.

(7) Besondere Aufmerksamkeit machen die Verletzungen erforderlich.

IV.

Die Durchführung der Untersuchungen innerhalb des dreijährigen Wechsels obliegt dem für den Sitz der Schulen zuständigen Gesundheitsamt. Bei Privatlehrern, die außerhalb der privaten Schulen unterrichten, regelt sich die Zuständigkeit nach dem Unterrichtsort.

V.

(1) Das Ergebnis der Untersuchung wird von dem untersuchenden Arzt in die dafür vorgesehene Spalte der Meldeliste eingetragen und dem Untersuchten in geeigneter Form mündlich mitgeteilt. Es bleibt dem untersuchenden Arzt überlassen, in besonderen Fällen Einzelbefundsscheine auszustellen.

(2) Über diejenigen Untersuchten, bei denen eine ansteckungsfähige Tuberkulose oder der Verdacht auf eine solche festgestellt worden ist, hat das Gesundheitsamt die für die Vorladung verantwortliche Dienststelle unverzüglich zu unterrichten. Erforderlichenfalls hat diese sofort Weiteres zu veranlassen. Nach der Durchführung der für das laufende Kalenderjahr vorgesehenen Untersuchungen sind eine der beiden Listen und die Einzelbefundsscheine an die für die Vorladung verantwortliche Dienststelle zu senden. — Die zweite Liste verbleibt beim Gesundheitsamt.

(3) Die Schulleiter der öffentlichen und privaten Höheren Schulen legen die eingehenden Einzelbefundsscheine, sofern eine ansteckende Tuberkulose oder der Verdacht auf eine solche bescheinigt wird, sofort der Schulaufsichtsbehörde vor. Gegebenenfalls haben sie das Recht, einen erkrankten Lehrer bis zur endgültigen Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde vom Unterricht zu beurlauben. Im übrigen melden sie der Schulaufsichtsbehörde in einem Sammelbericht alljährlich — und zwar alsbald nach Eingang des Untersuchungsergebnisses — den ordnungsmäßigen Vollzug der Untersuchungen. In den Bericht sind die Namen der Untersuchten und das Ergebnis der Untersuchungen aufzunehmen.

(4) Die Mitteilungen der Gesundheitsämter sind, soweit sie krankhafte Befunde betreffen, von den Schulaufsichtsbehörden zu den Personalakten der Untersuchten zu nehmen.

VI.

(1) Gebühren werden von den Gesundheitsämtern nicht erhoben.

(2) Reisekosten werden von den Trägern der persönlichen Kosten getragen.

Vordruck 1.

Durchführungsbestimmungen
für die regelmäßige Röntgenuntersuchung der Lehrer und Erzieher.

Vordruck 1: Meldung. (In dreifacher Ausfertigung vorzulegen.)

Stichtag: 15. Januar 19...

Anschrift der Schule — Dienststelle —. (Bei Privatlehrern und Alleinstehenden Erziehern persönliche Anschrift.)

An , den 19..
(Ort)

*) den Herrn Schulrat
den Herrn Regierungspräsidenten, Schulabteilung.

.....
in

Lfd. Nr. (Ordnung nach dem Lebensalter)	Vor- und Familien- name	Geburts- datum	Amts- bezeichnung	An der Schule - Dienststelle - tätig	Ort und Jahr der letzten amt- lichen Röntgen- untersuchung	Bemerkungen	
						a) des Gesundheits- amtes	b) der Schulaufsichts- behörde
1	2	3	4	5	6	7	8
						Anmerkung: Spalte 7 und 8 sind möglichst breit zu halten.	

.....
(Unterschrift des Schulleiters — des Anstaltsleiters — des alleinstehenden Meldepflichtigen)

*) Unzutreffendes ist zu streichen.

Leiter öffentlicher oder privater Höherer Schulen richten die Mitteilung unmittelbar an das zuständige Gesundheitsamt.

Vordruck 2.

Durchführungsbestimmungen
für die regelmäßige Röntgenuntersuchung der Lehrer und Erzieher.

Vordruck 2: Vorladung.

Anschrift der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bzw. der für die Meldung verantwortlichen Dienst-
stelle.

An , den 19..
(Ort)

Herrn
Frau

Fräulein (Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)
an (Schule oder Dienststelle) in

*) durch
(Amtsbezeichnung u. Name des Leiter der Schule oder Dienststelle)

.....
in

Ich ersuche Sie, sich am dem um ... Uhr zu der nach Ziff. 14 Abs. 2
(Datum)

der „Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen usw.“ vom
30. April 1942 (Runderlaß des Reichsministers des Innern — IV g 330/42 — 5508 —) vorgeschriebe-
nen Röntgenuntersuchung im Gesundheitsamt in, Straße Nr. ...
einzufinden. Im Falle der Verhinderung gilt als Ersatztermin

(Tag, Datum, Stunde)

*) Entfällt bei öffentlichen oder privaten Höheren Schulen.

Für den Fall der Verhinderung treffen die „Durchführungsbestimmungen“ des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgende Anordnung: „Kann keiner der beiden Termine wahrgenommen werden, so hat der Vorgeladene der zuständigen Schulaufsichtsbehörde** unter Angabe der Gründe unverzüglich Anzeige zu erstatten.“

Soweit ein Anspruch auf Reisekosten besteht, ist die Reisekostenrechnung nach den geltenden Vorschriften aufzustellen und auf dem Dienstwege vorzulegen.

(Unterschrift:)

***) Bei öffentlichen und privaten Höheren Schulen tritt an die Stelle der Schulaufsichtsbehörde der Schulleiter.

Feueranzünden im Walde.

An die Leiter der unterstellten Schulen einschließlich der privaten höheren Schulen — sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf nachstehenden Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 22. Mai 1942. Gleichzeitig bringe ich meinen Erlaß vom 31. Mai 1940 Nr. B 17194 in Erinnerung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22696 In Vertretung:
Gärtner

Feueranzünden im Walde.

RdErl. d. RMfWEV. v. 22. 5. 1942
— E II a C 1 a G 7, E III a, K II —.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 17. April 1940 — K II 9252/2. 3. 40 E II a, E III a — (Deutsch.Wiss.Erzieh.Volksbildg. S. 263) ersuche ich, auch in diesem Jahre dafür zu sorgen, daß die Lehrer (Lehrerinnen) aller Schularten im Unterricht und bei sich sonst bietender Gelegenheit Verständnis bei der Schuljugend dafür wecken, daß durch fahrlässiges Verhalten dem Volksvermögen schwerer Schaden zugefügt werden kann. Hierbei ist auf die zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden ergangenen Bestimmungen erneut hinzuweisen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch.Wiss.Erzieh.Volksbildg. 1942 S. 184.)

Schreiben.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen, sowie die Direktionen und Lehrer der Höheren Lehranstalten.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. 4. 1942 Nr. B. 14570 (Amtsblatt Seite 72) bringe ich folgendes zur Kenntnis:

Die Anschauungstafeln für den neuen Schreibunterricht auf Astralon sind vergriffen und können nicht mehr geliefert werden. Der Verlag J. Boltze, Karlsruhe, hat nunmehr Tafeln heraus-

gebracht auf Kartonpapier mit Stäben zum Preise von 5 RM. für beide Tafeln zusammen.

Die Anschaffung dieses Hilfsmittels wird den Schulen dringend empfohlen.

Karlsruhe, den 10. Juli 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 26390 In Vertretung:
Gärtner

Aufbau des frauenberuflichen Schulwesens.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 9. Juni 1942 bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 7. Juli 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 17859 Schmitthener

Berlin, den 9. Juni 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E IV c 1600

Betrifft: Aufbau des frauenberuflichen Schulwesens.

Durch eine Reihe von Bestimmungen habe ich das frauenberufliche Schulwesen neu geordnet. Weitere Erlasse sind in Vorbereitung.

Das Ergebnis dieser Neuordnung wird für das gesamte Reichsgebiet ein einheitliches, innerlich aufeinander abgestimmtes, organisch aufgebautes Schulsystem sein, das alle Bildungswege für die mittleren und gehobenen spezifischen Frauenberufe umfaßt. Diese Frauenberufe lassen sich nach den Haupteinsatzgebieten der Frau in der Volksgemeinschaft in drei Gruppen zusammenfassen:

- a) Hauswirtschaft,
- b) Sozialpädagogik,
- c) Frauengewerbe.

Allen drei Gruppen ist gemeinsam, daß — entsprechend dem naturgegebenen Beruf der Frau als Gestalterin des Hauses und als Erzieherin der kommenden Generation — die pflegerischen, pä-

dagogischen und gestaltenden Aufgaben im Mittelpunkt der Erziehung und Bildung stehen. Von diesem zentralen Inhalt aus mündet die Arbeit der ersten Gruppe in die besonderen Aufgaben der Hauswirtschaft und Volkswirtschaft, die zweite Gruppe in die Aufgaben der Kinderpflege und -erziehung und der Volkspflege, die dritte Gruppe in die Aufgaben der Hausgestaltung und der Formung der besonderen fraulichen Kulturgebiete.

Die Gruppe Hauswirtschaft umfaßt im einzelnen folgende Frauenberufe:

- die Hausgehilfin,
- die Kinderpflege- und Haushaltgehilfin,
- die „Meisterhausfrau“,
- die Hauswirtschaftsleiterin,
- die technische Lehrerin,
- die Gewerbelehrerin;

die Gruppe Sozialpädagogik umfaßt:

- die Kinderpflege- und Haushaltgehilfin,
- die Kindergärtnerin,
- die Jugendleiterin,
- die Volkspflegerin,
- die Lehrerin für sozialpädagogische Berufe;

die Gruppe Frauengewerbe umfaßt:

- die Wäschenäherin,
- die Schneiderin,
- die Stickerin,
- die Modezeichnerin,
- die technische Fachlehrerin,
- die Gewerbelehrerin.

Um ein geordnetes leistungsfähiges, klar aufgebautes frauenberufliches Schulwesen für das ge-

samte Reichsgebiet zu gestalten, ordne ich folgendes an:

1.

Die Schulaufsichtsbehörden haben bei ihren Maßnahmen für den Aufbau eines leistungsfähigen frauenberuflichen Schulwesens von den örtlichen Belangen des Aufsichtsbereichs und von der Bedürfnisfrage auszugehen.

Über die örtlichen Interessen hinaus sind gegebenenfalls die Belange benachbarter Aufsichtsbereiche einzubeziehen.

2.

Die Ausbildungsstätten für die in den Gruppen a—c aufgeführten Frauenberufe können als Einzelschulen errichtet werden oder zu größeren Schulgebilden, die Berufsausbildungsgänge verwandter Richtungen umfassen, zusammengeschlossen werden. Bei der Entscheidung, ob die Schulen als Einzelschulen oder als vereinigte Schulen gestaltet werden, ist die Frage der Leistungsfähigkeit und der Kosten zu berücksichtigen. Einzelschulen und vereinigte Schulen sind sinnvoll zu verteilen. Der Aufbau ist so zu gestalten, daß Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Schulaufbaues beseitigt werden (Schließung von Schulen, Überleitung auf andere Schulen, Zusammenfassung zersplitterter Schulgebilde, Erweiterung zu einseitiger Schulen u. ä.).

In welcher Weise Bildungsanstalten für Frauenberufe gestaltet werden können, zeigt die nachstehende Übersicht:

Bildungsanstalten für Frauenberufe
(Übersichtsdarstellung)

Bildungsanstalt für hauswirtschaftliche Frauenberufe	(Berufsschule) Haushaltungsschule, Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnenschule, Frauenfachschule, Lehrgänge	Bildung zur Hausfrau, Hausgehilfin, Kinderpflege- und Haushaltgehilfin, Hauswirtschaftsleiterin, (Technische Lehrerin, Gewerbelehrerin).
Bildungsanstalt für sozialpädagogische Frauenberufe	(Berufsschule) Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnenschule, Fachschule für Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen, Volkspflegerinnen, Lehrgänge	Bildung zur Hausfrau, Kinderpflege- und Haushaltgehilfin, Kindergärtnerin, Jugendleiterin, Volkspflegerin, (Lehrerin für Sozialpädagogik).
Bildungsanstalt für gewerbliche Frauenberufe	(Berufsschule) Handarbeitsschule, Gew. Berufsfachschule, Frauenfachschule, Lehrgänge	Bildung zur Hausfrau, Wäschenäherin, Schneiderin, Stickerin, Modezeichnerin, (Technische Fachlehrerin, Gewerbelehrerin).

Nach den verschiedenen örtlichen Gegebenheiten können diese Schulen auch vereinigt geführt werden.

Die Errichtung von frauenberuflichen Schulen ist grundsätzlich eine Aufgabe öffentlicher Träger (Staat, Gemeinden, Gemeindeverbände).

Ausnahmsweise können — falls ein besonderes schulisches Interesse vorliegt — auch nichtöffentliche Träger für die Errichtung solcher Schulen zugelassen werden. Voraussetzung ist auf jeden Fall, daß diese Träger eine feste Anstellung und eine Altersversorgung der Lehrkräfte entsprechend den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen gewährleisten.

Die Genehmigung zur Errichtung von „Bildungsanstalten für Frauenberufe“ behalte ich mir vor.

Im Auftrage
gez. Holfelder.

An die Herren Reichsstatthalter in den Ländern zur Weitergabe an die Schulaufsichtsbehörden.

Grundbestimmungen über die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 4. Mai 1942 „Grundbestimmungen über die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen“ sowie die Prüfungsordnung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 26. Juni 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 16135 Schmitthener

Grundbestimmungen über die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 4. 5. 1942
— EV 6102/84 L (a) —.

In der Anlage übersende ich die Grundbestimmungen über die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen, die sofort in Kraft treten. Alle in den Ländern und Reichsgauen noch geltenden andersartigen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Ab 1. April 1945 dürfen als hauptamtliche Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen nur noch Lehrerinnen mit der Anstellungsfähigkeit für landwirtschaftliche Berufsschulen angestellt werden.

Um den zur Zeit an landwirtschaftlichen Berufsschulen tätigen Lehrkräften die Möglichkeit zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit für landwirtschaft-

liche Berufsschulen für Mädchen zu geben, bestimme ich folgendes:

1. Technische Lehrerinnen, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen nach dem Erlaß vom 20. Juni 1939 — E II b 50/39 E II a, E II d, K I, E V, E IV a (b) — und Volksschullehrerinnen mit einjähriger Sonderausbildung können bis zum 1. April 1945 die Anstellungsfähigkeit nach mindestens zweijähriger erfolgreicher Tätigkeit an landwirtschaftlichen Berufsschulen erhalten.

2. Lehrerinnen, die nach dem Erlaß vom 23. Februar 1937 — E V 666 — ausgebildet sind, und Lehrerinnen mit ähnlicher Vorbildung können nach dreijähriger Tätigkeit an landwirtschaftlichen Berufsschulen zur Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen zugelassen werden und erhalten darauf die Anstellungsfähigkeit für landwirtschaftliche Berufsschulen.

Die Anstellungsfähigkeit wird von mir ausgestellt. Anträge sind mir vorzulegen.

Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde bedürfen keiner besonderen Anstellungsfähigkeit für landwirtschaftliche Berufsschulen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1942 S. 171.)

Grundbestimmungen über die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen.

§ 1.

Ausbildungsgang.

Die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen erfolgt:

1. in einem einjährigen wissenschaftlich-pädagogischen Ausbildungsgang an einem Staatsinstitut für landwirtschaftlichen Unterricht und
2. in einer einjährigen praktisch-pädagogischen Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Berufsschule.

§ 2.

Zulassungsbedingungen.

Zur Ausbildung nach § 1 werden Bewerberinnen bis zum Alter von 30 Jahren zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Abschlußzeugnis einer Haupt- oder Volksschule und das Bestehen der Aufnahmeprüfung für die Oberklasse einer Landfrauenschule nach dem Erlaß vom 16. Januar 1939 — E V 6702/7 E II d, WL (b) —

in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis einer hauswirtschaftlichen Fachschule (Landfrauenschule — Unterklasse —

oder Landwirtschaftsschule mit halbjähriger Zusatzpraxis oder Frauenfachschule Klasse I) und

dem Zeugnis über das Bestehen der ländlichen Hauswirtschaftsprüfung nach den Bestimmungen des Reichsnährstandes.

Schülerinnen, die in dem Abschlußzeugnis der Hauptschule in den Fächern Deutsch, Geschichte, Biologie oder Rechnen die Note „gut“, in den übrigen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erhalten haben, kann die Aufnahmeprüfung erlassen werden.

oder

2. Versetzungszeugnis in die Klasse 7 einer Höheren Schule oder Abschlußzeugnis einer Mittelschule

in Verbindung mit

dem Abschlußzeugnis einer hauswirtschaftlichen Fachschule (Landfrauenschule — Unterklasse — oder Landwirtschaftsschule mit einhalbjähriger Zusatzpraxis oder Frauenfachschule Klasse I)

und

einer einjährigen ländlich-hauswirtschaftlichen Tätigkeit

oder

3. Reifezeugnis einer Oberschule (hauswirtschaftliche Form)

in Verbindung mit

einer einjährigen ländlich-hauswirtschaftlichen Tätigkeit,

4. Reichsarbeitsdienst-, Landjahr-, Landdienst- und hauptamtliche BDM-Führerinnen nach dreijähriger Tätigkeit mit folgender Schulbildung:

a) Abschlußzeugnis einer Haupt- oder Volksschule und das Bestehen der Aufnahmeprüfung für die Oberklasse einer Landfrauenschule nach dem Erlaß vom 16. Januar 1939 — E V 6702/7 E II d, W L (b) —

oder

b) Versetzungszeugnis in die Klasse 7 einer Höheren Schule oder Abschlußzeugnis einer Mittelschule

oder

c) Reifezeugnis einer Oberschule (hauswirtschaftliche Form).

§ 3.

Meldung und Zulassung.

Die Meldung um Zulassung zur Ausbildung als Lehrerin an landwirtschaftlichen Berufsschulen ist bis spätestens 1. Februar bzw. 1. August jeden Jahres an die Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsident, Unterrichtsverwaltung des Landes, Reichsstatthalter) zu richten. Die Meldung erfolgt

in doppelter Ausfertigung auf vorgeschriebenen Vordrucken unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. Lebenslauf,
2. amtsärztliches Gesundheitszeugnis des zuständigen Gesundheitsamtes,
3. polizeiliches Führungszeugnis,
4. Nachweis, daß die Bewerberin deutschen oder artverwandten Blutes ist,
5. Schulabgangszeugnisse und Zeugnisse über die praktische Tätigkeit,
6. Nachweis über die Tätigkeit in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden,
7. 2 Lichtbilder, die mit Namen zu versehen sind.

Die für die Meldung erforderlichen Vordrucke und Formblätter für Gesundheitszeugnis und Ahnennachweis sind von der Schulaufsichtsbehörde zu beziehen.

Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 4.

Ausbildungsinhalt.

I. Die Ausbildung an den Instituten für den landwirtschaftlichen Unterricht gliedert sich in Vorlesungen und Uebungen, und zwar

Erziehungswissenschaft	4 Stunden
Charakter- und Jugendkunde	2 Stunden
Volkskunde einschließlich Agrarpolitik	4 Stunden
Allgemeine und besondere Unterrichtslehre	4 Stunden
Unterrichtsübungen	6 Stunden
Fachliche Weiterbildung (Reichskunde, Gesundheitspflege, ländliche Hauswirtschaft)	10 Stunden
Leibesübungen	2 Stunden

II. Die praktisch-pädagogische Ausbildung ist an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen abzuleisten, die von dem zuständigen Reichsgau bzw. der Unterrichtsverwaltung des Landes — in Preußen von dem Regierungspräsidenten — als geeignet anerkannt werden.

Die Anwärterin für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen hat während der Ausbildungszeit 12 bis 16 Stunden wöchentlich Unterricht zu erteilen und an dem Unterricht erfahrener Kräfte teilzunehmen. Die Anwärterinnen eines Bezirkes sind während des Jahres mindestens einmal zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen.

Die Anwärterin hat während ihrer Ausbildungszeit den Unterricht einer Klasse schriftlich auszuarbeiten und zu den Prüfungsakten zu geben.

§ 5.

Prüfung.

Nach Abschluß der Ausbildung findet die Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen nach der anliegenden Prüfungsordnung statt.

§ 6.

Diese Grundbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft und heben die in den einzelnen Ländern bisher geltenden Bestimmungen auf.

Berlin, den 4. Mai 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Rust.

*

Ordnung der Staatsprüfung
für das Lehramt an landwirtschaftlichen
Berufsschulen für Mädchen.

Durch die Ablegung der Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen erbringt die Anwärterin den Nachweis der Befähigung und Eignung zur Lehrerin an landwirtschaftlichen Berufsschulen.

§ 1.

Prüfungsausschuß.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Unterrichtsverwaltungen der Länder, der Reichsgaue und der Regierungspräsidenten.

Mitglieder sind:

1. der Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als Prüfungsleiter,
2. eine Dozentin eines Instituts für den landwirtschaftlichen Unterricht,
3. die Fachberaterin der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder eine erfahrene Berufsschullehrerin,
4. der Schulaufsichtsbeamte für die landwirtschaftliche Berufsschule, an welcher die Prüfung stattfindet.

§ 2.

Prüfung.

Die Prüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:

- a) in eine schriftliche Prüfung,
- b) in eine mündliche Prüfung.

Zu a: Die Aufgabe für die schriftliche Klausurarbeit ist aus dem Gebiete der praktischen Unterrichts- und Erziehungslehre zu entnehmen. In kurzer, klarer Darstellung soll die Anwärterin zei-

gen, daß sie in der Lage ist, pädagogisch den Stoff zu meistern. Der Prüfungsleiter stellt die Prüfungsaufgaben. Für die Abfassung der Arbeit stehen bis zu fünf Stunden zur Verfügung.

Zu b: Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete, die in den Vorlesungen und Übungen behandelt worden sind. Außerdem ist mindestens eine Lehrprobe zu halten. Die Aufgabe für die Lehrprobe wird dem Prüfling von dem Prüfungsleiter gestellt und 24 Stunden vor der Prüfung ausgehändigt.

§ 3.

Prüfungsort.

Die Prüfung findet an einer von dem Prüfungsleiter bestimmten Berufsschule des Schulaufsichtsbezirks statt.

§ 4.

Zeitpunkt der Prüfung.

Den Zeitpunkt der Prüfung setzt der Prüfungsleiter mit Zustimmung der Unterrichtsverwaltung, des Reichsgaues bzw. des Regierungspräsidenten fest.

§ 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

Die Meldung zur Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen ist spätestens bis zum 1. Februar und 1. August an die Unterrichtsverwaltung der Länder, die Reichsgaue, in Preußen an den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Der Meldung ist die Ausarbeitung über den Unterricht beizufügen.

Über die Zulassung der Anwärterin entscheidet der Prüfungsleiter. Die Zulassung ist zu versagen:

1. wenn ernste Bedenken gegen das politische und charakterliche Verhalten der Bewerberin vorliegen,
2. wenn das Ergebnis der Ausbildung auf Grund des Gutachtens des Staatsinstituts für den landwirtschaftlichen Unterricht und der für die praktisch-pädagogische Ausbildung verantwortlichen Lehrkraft nicht mindestens als ausreichend zu bewerten ist.

§ 6.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

Für die einzelnen Prüfungsgebiete werden von den Prüfenden Urteile mit den Noten:

- Sehr gut (1),
- Gut (2),
- Befriedigend (3),
- Ausreichend (4),
- Mangelhaft (5),
- Ungenügend (6)

erteilt. Der Prüfungsleiter setzt das Ergebnis der Staatsprüfung nach Anhören des Prüfungsausschusses fest. Neben der Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse sind die Leistungen und die Haltung während des Ausbildungsganges bestimmend. Für das Ergebnis der Prüfung gelten folgende Prüfungsurteile:

- „Mit Auszeichnung bestanden“,
- „Gut bestanden“,
- „Befriedigend bestanden“,
- „Bestanden“,
- „Nicht bestanden“.

Der Prüfungsleiter berichtet der Unterrichtsverwaltung, dem Reichsgau bzw. dem Regierungspräsidenten über das Ergebnis der Staatsprüfung. Die Unterrichtsverwaltungen, die Reichsgaue bzw. die Regierungspräsidenten berichten dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zum 1. Mai und zum 1. November jeden Jahres über den Verlauf und das Ergebnis der Staatsprüfung.

§ 7.

Wiederholung der Prüfung.

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Die Art der Tätigkeit bis zur Wiederholung der Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 8.

Prüfungszeugnis.

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling das Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen. Die Ausstellung des Prüfungszeugnisses erfolgt durch die für die Prüfung zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 9.

Prüfungsgebühren.

Die Gebühren für die Prüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen werden vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung festgesetzt. Sie sind gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung zu entrichten. Die Prüfungsgebühren werden bei nicht bestandener Prüfung oder im Falle eines freiwilligen Rücktritts von der Prüfung nicht zurückerstattet.

Berlin, den 4. Mai 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Befreiung vom Besuch der Berufsschule während des Betriebsurlaubs der Schüler.

An die Leiter der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 12. Mai 1942, Deutsch. Wiss.Erziehg.Volksbildg. Seite 196.

Der Aufschriftserlaß vom 24. Mai 1938 Nr. D 8979 tritt hiermit außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 17803

In Vertretung:
Gärtner

Berufsschulpflicht der Forstlehrlinge.

Forstlehrlinge, die auf Grund der Ausbildungsvorschriften für den gehobenen Forstdienst vom 1. Juni 1940 nach Vollendung des 15. Lebensjahres und nach erfolgreichem Besuch der Volksschule zur Lehre zugelassen werden, sind gemäß Abschnitt III des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (Amtsblatt Seite 171) — vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen in den noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III des Gesetzes — in eine Landwirtschaftliche Berufsschule einzuschulen. Wenn die Forstlehrlinge bei dem Antritt der Lehrzeit bereits ein Jahr eine Berufsschule besucht haben, können sie nach einem weiteren einjährigen Besuch der Landwirtschaftlichen Berufsschule von der Berufsschulpflicht befreit werden.

Karlsruhe, den 16. Juni 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 16104

Schmitthenner

IV. Personalnachrichten

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. med. Josef Jäger an der Psychiatr. u. Neurologischen Klinik in Heidelberg.

Zum Verwaltungsoberinspektor: Verwaltungsinspektor Walter Sperling am Bad. Staatstheater in Karlsruhe.

Zum Studienreferendar: Karl Linder aus Schwetzingen.

Zu Schulleitern (RBesGr. A 4 b 1): die Hauptlehrer Albert Bender in Ettlingen — Hermann Stech in Kadelburg.

Zu Lehrern: die ap. Lehrer Hermann Förster, z. Zt. in Unterwittighausen — Ludwig Vögely, z. Zt. in Unteröwisheim.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: Der außerplanmäßige Berufsschullehrer Adolf Schultheiß an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

Eingewiesen in die BesGr. A 4 c 1:

Bibliotheksinspektor Ernst Forster an der Universitätsbibliothek Freiburg.

Ins Beamtenverhältnis berufen:

Der wissenschaftliche Assistent Dr. Friedrich Wilhelm Meyer an der Universitäts-Augenklinik in Freiburg.

Die Studienassessoren: Max Ritzi an der Helmholtz-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Albert Schaudat an der Markgräfler-Schule, Oberschule für Jungen, in Müllheim.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zum Studienrat: Studienassessor Karl Brenzinger an der Hanauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Kehl.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: der Gewerbeoberlehrer Erwin Schaber, bisher an der Städtischen Berufsschule in Rheinhausen, an der Gewerblichen Berufsschule II in Karlsruhe.

Zum Rektor: Hauptlehrer Philipp Stumpfi (Neckarkatzenbach) in Ladenburg.

Zu Schulleitern (RBesGr. A 4 b 1): die Hauptlehrer Max Bürgesser in Frickingen — August Daub (Heddesheim) in Heiligkreuzsteinach — Konrad Erbacher in Obertsrot — Max Riedmüller in Mimmehausen.

Zu Lehrerinnen: die ap. Lehrerinnen Amanda Giesler, z. Zt. in Ettlingen — Olga Jost (Schöllbronn) in Völkersbach.

Zur Berufsschullehrerin: die ap. Berufsschullehrerin Luise Dreher in Konstanz.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Fritz Langenbeck an der Zepelin-Schule, Oberschule für Jungen, in Lüdenscheid (Westf.) an die Altwindeck-Schule, Oberschule für Jungen, in Bühl.

Die Hauptlehrer(innen): Emmy Fischer in Waldkirch nach Reichenbach, Ldkr. Offenburg — Eugen Kunle in Weil a. Rh., Ldkr. Lörrach, nach Ebringen.

In den Wartestand versetzt:

Professor Max Schwall an der Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsschulrat Michael Walter beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

In den Ruhestand versetzt:

Rektor Georg Schwegler in Heidelberg.

Gestorben:

Handarbeitshauptlehrerin a. D. Maria Sulz, zuletzt an der Oberschule für Mädchen in Konstanz, am 25. Mai 1942. — Studienrat i. R. Karl Glockner, zuletzt an der Konradin Kreutzer-Schule in Meßkirch, am 1. Juni 1942. — Professor Hans Schott an der Zeppelin-Schule, Oberschule für Jungen, in Konstanz am 1. Juni 1942. — Hauptlehrer a. D. Max Mang, zuletzt in Überauchen, am 3. Juni 1942. — Rektor a. D. Franz Xaver Schütz in Mannheim am 5. Juni 1942. — Lehrer Herbert Debus in Mannheim am 8. Juni 1942. — Hauptlehrer Alfred Geier in Mannheim am 10. Juni 1942. — Geh. Rat Professor Dr. Aschoff, zuletzt an der Universität Freiburg, am 23. Juni 1942.

V. Stellenausschreiben

An Volksschulen:

1. Rektorstelle in: Sandhausen, Ldkr. Heidelberg.

2. Konrektorstelle in: Konstanz.

3. Schulleiterstellen (RBesGr. A 4 b 1) in: Neibsheim, Ldkr. Bruchsal — Odsbach, Ldkr. Oberkirch — Reichartshausen, Ldkr. Sinsheim — St. Blasien, Ldkr. Neustadt — Ulm, Ldkr. Offenburg — Völkersbach, Ldkr. Karlsruhe.

4. Lehrerstellen in: Adelsheim, Ldkr. Buchen — Binzgen, Ldkr. Säckingen — Boll, Ldkr. Neustadt — Mahlsbüren i. H., Ldkr. Stockach — Oberflockenbach, Ldkr. Mannheim — Oberschopfheim, Ldkr. Lahr — Rütte, Ldkr. Säckingen — Villingen — Wiltingen, Ldkr. Säckingen.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

VI. Eingesandte Druckwerke u. Lehrmittel

Allgemein.

Arens—Straube: Aufgaben für den Buchführungsunterricht, 48 Seiten, Winklers Verlag, Gebrüder Grimm, Darmstadt, Preis 0,60 RM. Geeignet für den Unterricht in Buchführung an der Kaufmännischen Berufsschule.

Berichtigung.

In der Ehrentafel — Heft 8 Seite 69 — muß es heißen: Breun, Erich, statt Breun, Friedrich.